



125/
24, 25

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. März 1986

Nr. 647

**EG Erschwil: Genehmigung Teilzonenplan und Strassen-
und Baulinienplan im Gebiet Ausserfeld
II und der BLU "Ausserfeld II"**

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet die Baulandumlegung "Ausserfeld II" zur grundsätzlichen Genehmigung. Mit RRB 3257 vom 27. November 1984 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Unterlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 26. August bis 25. September 1985 öffentlich auf.

Gleichzeitig und aufgrund der Baulandumlegung mussten eine Anpassung der Bauzone im Baulandumlegungsgebiet, die mit der demnächst aufzulegenden und vom Amt für Raumplanung vorgeprüften Ortsplanungsrevision in Einklang steht, und eine Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes vorgenommen werden. Die Auflage fand ebenfalls vom 26. August bis 25. September 1985 statt.

Gegen die Planaufgaben sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass der Teilzonenplan, der Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegung durch den Gemeinderat genehmigt werden konnten.

Formell und materiell ist gegen die Aenderung des Zonenplanes, des Strassen- und Baulinienplanes und gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass alle 3 Pläne genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Erschwil im Gebiet Ausserfeld II wird genehmigt.
2. Der Strassen- und Baulinienplan Ausserfeld II der Einwohnergemeinde Erschwil wird genehmigt.
3. Die Gemeinde Erschwil wird verhalten, den Teilzonenplan und den Erschliessungsplan in der bevorstehenden Ortsplanungsrevision als genehmigt zu bezeichnen und das Rechtsmittelverfahren auszuschliessen.
4. Die vorliegend genehmigten Pläne sind dem Bau-Departement in 4-facher Ausführung, wovon je 1 Plan in reissfester Ausführung, bis zum 11. April 1986 zuzustellen.
5. Die Baulandumlegung "Ausserfeld II" der Einwohnergemeinde Erschwil wird grundsätzlich genehmigt.

6. Die Einwohnergemeinde Erschwil wird beauftragt, die in Ziffer 5 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen und 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
7. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrer

Kostenrechnung und
Verteiler Seite 4

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Erschwil

Genehmigungsgebühr:

- Baulandumlegung	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
- Strassen- und Baulinienplan	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
- Teilzonenplan	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
Total	Fr. 573.--	(Staatskanzlei Nr.71)
	=====	(Kto.Krt. 111.225)

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst (2) pw
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan, reissfest (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Thierstein, 4226 Breitenbach
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach
- Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach (2), mit je 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später) EINSCHREIBEN
- Katasterschätzung, mit je 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil (2), mit je 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan (später), Belastung im Kontokorrent/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1 und 2